

Bericht der Vorsteherschaft der Schulsynode des Kantons Bern über die Thätigkeit der Vorsteherschaft, der Kreissynode und der Konferenz im Jahre 1857-58 an die Schulsynode

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 30

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werthe und fehlerhafte, körperliche, geistige, sittliche Eigenschaften, Eigenschaften der Gestalt, der Farbe, des Stoffes u. s. w.

(Schluß folgt.)

Bericht der Vorsteherchaft der Schulsynode des Kantons Bern über die Thätigkeit der Vorsteherchaft, der Kreis-synode und der Konferenz im Jahre 1857—58 an die Schulsynode.

A. Ueber die Thätigkeit der Vorsteherchaft.

Diese hat während des abgelaufenen Berichtjahres 9 Sitzungen gehalten. An allen 9 Sitzungen haben theilgenommen die Herren Antenen, Schlegel, Blatter und Mürset; 8 Mal war anwesend Herr Präsident Imobersteg; 7 Mal Herr Füre; 5 Mal Herr Hirschi; 2 Mal Herr Lehner; nie Herr Professor Kohler in Bruntrut. Die Abwesenheiten sind theils entschuldigt worden, theils unentschuldigt geblieben.

Unmittelbar nach der Generalsynode vom 6. Nov. 1857 konstituirte sich die Vorsteherchaft, indem sie die ihr nach § 3 des bezüglichen Gesetzes übertragenen Wahlen vornahm. Zum Sekretär der Vorsteherchaft und der Synode wurde Sekundarlehrer Mürset in Bätterkinden und zum Uebersetzer Professor Kohler in Bruntrut bezeichnet.

Ferner wurde beschlossen, das von der Tit. Erziehungsdirektion angekündigte Besoldungsgesetz den Kreis-synoden zuzustellen, sobald es erschienen sein würde, und von diesen, gemäß § 7 des Synodalgesetzes, die Begutachtung zu fordern.

In der zweiten Sitzung vom 12. Dez. 1857 einigte sich die Vorsteherchaft, gemäß § 38 des Reglements, über die Organisation der Kreisversammlungen für folgende zwei Fragen, die den Kreis-synoden zur Begutachtung überwiesen wurden:

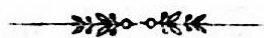
- a. Inwiefern entspricht das Tschudi'sche Lesebuch den Anforderungen, welche an ein Lesebuch für Oberschulen gestellt werden, namentlich in Beziehung auf das Sprachfach, und welche Veränderungen wären allfällig wünschenswerth?
- b. Welche Anforderungen sind an unsere Seminarien zu stellen, damit die aus denselben hervorgehenden Lehrkräfte den durch die neuere Schulgesetzgebung geforderten Leistungen genügen können?

Als Referent für die Lesebuchfrage wurde Herr Sekundarlehrer Blatter in Sumiswald und als derjenige für die Seminarfrage Herr Schulinspektor Antenen in Bern bestellt.

Auf die erfolgte Anzeige der Lit. Direktion der Erziehung, daß der neue Unterrichtsplan für die deutschen reformirten Primarschulen allgemein ausgetheilt worden, und somit einer gründlichen Begutachtung nichts im Wege stehe, wurde den Kreissynoden Termin zur Eingabe der Gutachten bis 1. Februar 1858 gestattet. Das Generalgutachten sollte schon auf 1. März eingegeben werden, später wurde jedoch dieser Termin um 14 Tage verlängert; gleichwohl war es nicht möglich, so wünschenswerth es auch schien, den Kreissynoden mehr Zeit zu den erforderlichen Berathungen zu lassen. Als Referenten wurden bestellt die Herren Furi und Blatter.

In der Sitzung vom 27. Februar 1858 wurden nun die Referate über die eingelangten Gutachten aller Kreissynoden des deutschen reformirten Kantonstheils angehört und sodann der Unterrichtsplan einer gründlichen Prüfung unterworfen. Obgleich die Herren Referenten sich zu bestimmten Anträgen geeinigt hatten, erforderte dennoch die Diskussion die Ansetzung einer zweiten Sitzung am folgenden Tage. Es wurde dem Unterrichtsplan im Allgemeinen beigestimmt und derselbe mit Vorbehalt der Abänderungs- und Zusatzanträge zur definitiven Einführung empfohlen, jedoch gleichzeitig der ausdrückliche Wunsch ausgesprochen, daß eine durchgreifende Schulreform angestrebt werden möchte, namentlich in Bezug auf obligatorische Lehrmittel, Besoldungsverhältnisse, Trennung von überfüllten Schulen, Regulirung des Schulbesuches, Abhaltung von Wiederholungs- und Fortbildungskursen, alles dieß, damit der Unterrichtsplan eine Wahrheit werden kann.

In der nämlichen Sitzung wurde auch das schriftliche Begehren des Herrn Erziehungsdirektors mitgetheilt, die Vorsteherchaft möchte über den Gesetzesentwurf der ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen ihr Gutachten abgeben. Reglementsgemäß wurde dieser Gegenstand sofort den Kreissynoden zur Begutachtung zugewiesen mit Termin bis 1. Juni dieses Jahres. Als Berichterstatter wurde Herr Furi bezeichnet.



Schul:Chronik.

Bern. Bei der eigenthümlichen Organisation des Schulwesens zu Thun mag es für die Lehrer von Interesse sein, dieselbe näher kennen zu lernen.